



Praxisempfehlungen

Hilfen für junge Volljährige – § 41 SGB VIII

Wer ist leistungsberechtigt?

Nach § 41 SGB VIII haben junge Menschen bis zum Ende des 21. Lebensjahres, also bis einen Tag vor dem 21. Geburtstag, einen Rechtsanspruch auf die sogenannten „Hilfen für junge Volljährige“, sowohl ambulant als auch stationär, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die jungen Menschen sind mit ihrer Volljährigkeit selbst leistungsberechtigt, d.h. die Empfänger*innen der notwendigen und bedarfsgerechten Hilfen.

Auch Erstanträge zwischen 18 und 21 Jahren sind möglich. Weiß ein junger Mensch vor dem 18. Geburtstag, dass er Hilfen für junge Volljährige benötigt, beantragt er selbst eine Hilfe gemäß § 41 SGB VIII. Dieser (formlose) Antrag muss beinhalten, warum weitere Hilfen nötig und welche Lebensbereiche betroffen sind. Der Antrag sollte rechtzeitig – einige Wochen oder Monate – vor dem 18. Geburtstag gestellt und im besten Fall schriftlich formuliert werden. Diagnosen und Berichte von Trägern oder Therapeut*innen sollten dem Antrag beigelegt werden, wenn vorhanden.

Bis wann gilt der Rechtsanspruch für junge Volljährige?

Gemäß § 41 SGB VIII besteht ein Anspruch auf Hilfen für junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, in

besonderen Fällen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Ab dem 21. Geburtstag ist ein Erstantrag nicht mehr möglich. Wurden jedoch zuvor Hilfen bewilligt, sind Folgeanträge möglich. Nach der Reform des § 41 Abs. 1 SGB VIII, also seit 2021, besteht ein Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige, solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung nicht ermöglicht. Damit verschiebt sich der Prüfungsmaßstab grundlegend: Bisher wurde geprüft, ob die Unterstützung die Entwicklung zur Eigenständigkeit fördert. Nun liegt der Fokus darauf, ob die Beendigung der Hilfe die Persönlichkeitsentwicklung gefährden würde („Gefährdungsbeurteilung“). Dabei sind Faktoren wie Lebensunterhalt, Wohnsituation, Ausbildung und psychosoziale Lage zu berücksichtigen. Bestehen Ungewissheiten, muss die Hilfe fortgeführt werden.

Es wird nicht vorausgesetzt, dass die Eigenverantwortlichkeit bis zum 21. Lebensjahr oder kurz danach erreicht sein muss. Damit gilt § 41 SGB VIII ausdrücklich auch für junge Menschen mit Behinderung, deren Leistungen bislang oft mit Verweis auf eine unsichere Verselbständigungsperspektive verweigert wurde. Armut oder Wohnungslosigkeit allein begründen keinen Anspruch auf Hilfen nach dem SGB VIII – aber Obdachlosigkeit widerspricht dem Auftrag der Jugendhilfe.

Wo sozialpädagogische Unterstützung erforderlich ist, bleibt die Jugendhilfe vorrangig zuständig.



Mitwirkung

Die Bereitschaft zur Mitwirkung ist eine grundlegende Voraussetzung für sozialpädagogische Hilfen. Diese wird in § 41 SGB VIII nicht ausdrücklich verlangt, um zu verhindern, dass vorübergehendes Desinteresse als Begründung für eine Beendigung der Hilfe herangezogen wird – in der Praxis wird die Unterstützung dennoch oft wegen angeblich fehlender Mitwirkung beendet. Dabei wird übersehen, dass die Förderung der Mitwirkungsbereitschaft eine zentrale Aufgabe der Jugendhilfe ist. Oft ist fehlende Mitwirkung ein Zeichen für hohen Hilfebedarf – nicht für fehlende Anspruchsberechtigung. Eine Hilfe nach § 41 SGB VIII ist nur dann ausgeschlossen, wenn der junge Mensch grundsätzlich nicht bereit ist, an der Verbesserung seiner Situation mitzuwirken.

Beispiel: Einem 17jährigen Ratsuchenden wurde in Gesprächen im Jugendamt angekündigt, dass die Hilfe eventuell nicht über das 18. Lebensjahr hinaus bewilligt werde, weil er nicht „mitarbeite“. Hier ging es vor allem um den vom Jugendamt gewünschten Beginn einer Psychotherapie und den Schulbesuch – bei beiden Themen hatte der junge Mensch andere Ideen dazu. Unterschiedliche Wünsche an Hilfsangebote dürfen jedoch nicht als „mangelnde Mitwirkung“ ausgelegt werden.

Der Antrag wird abgelehnt oder die Hilfen beendet?

Wird ein Antrag abgelehnt oder eine Hilfe beendet (schriftlich, mündlich oder per E-Mail), kann Widerspruch eingelegt werden.

Es gibt einen Anspruch auf einen schriftlichen Bescheid (§ 33 Abs. 2 Satz 2 SGB X) wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. In diesem müssen auch die Gründe für die Ablehnung genannt werden. Der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung mit Widerspruchsfrist. Ohne korrekte Rechtsbehelfsbelehrung verlängert sich die Widerspruchsfrist auf ein Jahr.

Beispiel: Einem 18jährigen wurde per E-Mail mitgeteilt, dass die Jugendhilfe sieben Tage später beendet wird und er aus der Wohngruppe ausziehen muss. Der Beendigungsbescheid kam erst auf Nachfrage. Es gab kein Gespräch zur Überprüfung der Gefährdung der persönlichen Entwicklung oder zur möglichen Nachbetreuung (§ 41a). Hier wurden einem jungen Menschen Rechte vorenthalten.

§ 41a SGB VIII: Das Recht auf Nachbetreuung nach dem Ende der Hilfen für junge Volljährige

Junge Menschen, deren Hilfen für junge Volljährige beendet wurden, haben ein Anrecht auf eine Nachbetreuung. Grundsätzlich soll an jede Hilfe für junge Volljährige eine Nachbetreuung anschließen, nur in Ausnahmefällen entfällt sie. Die Inanspruchnahme der Nachbetreuung ist für junge Volljährige freiwillig. Das Jugendamt ist jedoch verpflichtet, Nachbetreuung anzubieten.

Die Nachbetreuung soll gewährleisten, dass die jungen Menschen nach wie vor den Zugang zu Ansprech- und Vertrauenspersonen haben und für einen bestimmten



Zeitraum weiterhin Unterstützung bekommen. Vor Ende der Hilfe informiert das Jugendamt über den Anspruch auf Nachbetreuung und regelt die formalen Voraussetzungen mit den freien Trägern. Meist bleiben Betreuer*innen weiter Ansprechperson – mit reduziertem Stundenumfang.

Bei Beendigung der Hilfen: Zuständigkeitsübergang

Nach § 36b SGB VIII müssen die zuständigen öffentlichen Stellen – insbesondere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger – frühzeitig, ab einem Jahr vor geplanter Beendigung, im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zum Zuständigkeitsübergang treffen. So wird eine nahtlose, passgenaue Hilfe ermöglicht. Jugendhilfe und die betreffende Stelle prüfen gemeinsam, welche Leistungen den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen entsprechen. Das Jugendamt ist in der Planungs- und Steuerungsverantwortung, das heißt, es muss mit dem Erwachsenensystem (Sozialleistungsträger oder Eingliederungshilfe) Kontakt aufnehmen und sicherstellen, dass keine Lücken in den Leistungen entstehen.

Beispiel: *Im Fall eines 18jährigen Pflegekindes plante das Jugendamt, die Hilfe zu beenden. Die Sachbearbeiterin stimmte zu, dass ein nahtloser Übergang – in diesem Fall in den Bereich Teilhabe – notwendig war, sah die Verantwortung für den Prozess allerdings bei der Pflegefamilie und dem freien Träger. Die Planungs- und Steuerungsverantwortung für diesen Prozess liegt jedoch beim Jugendamt.*

Übergang in die Eingliederungshilfe

Für junge Menschen mit einer Behinderung muss der Zuständigkeitsübergang von der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe für Erwachsene stattfinden.

Um eine lückenlose und bedarfsgerechte Weiterführung der Unterstützung sicherzustellen, ist die Jugendhilfe verpflichtet, diesen Übergang frühzeitig zu koordinieren. Dies geschieht im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens gemäß § 19 SGB IX. Die Planung sollte etwa ein Jahr vorher beginnen. Mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person oder ihrer Sorgeberechtigten ist zudem eine Teilhabeplankonferenz gemäß § 20 SGB IX durchzuführen.

Dieser Prozess braucht Zeit, z.B. für Kennenlerngespräche für den jungen Menschen und den neuen Träger der Eingliederungshilfe. Die Beteiligung der jungen Menschen ist zentral und aktiv zu fördern.

Wichtig: Seit 2024 gibt es die **Verfahrenslotsen**, welche bei genau diesen Prozessen unterstützen können. Sie kennen sich mit den Verfahrensschritten aus und wissen, welche Hürden zu nehmen sind. Verfahrenslotsen sollten frühzeitig einbezogen werden, damit sie den Prozess begleiten und zu einem nahtlosen Übergang beitragen können.



Wo finden Sie mehr Informationen zu dem Thema?

- **Informationen** auf der Webseite des DIJuF zum Thema Junge Volljährige und Careleaver: <https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/kjsg-faq/junge-volljaehrige/careleaver>
- **Informationen** auf der Webseite des Careleaver e.V.: <https://careleaver.de/fuer-careleaver/hilfreiche-tipps/rechte-regelungen/>
- **Broschüre** des Landesjugendamts Westfalen „Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang junger Volljähriger vom Jugendamt zum Träger der Eingliederungshilfe nach § 36b Abs. 2 SGB VIII“ – als Download erhältlich unter https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/f7/82/f7823f98-bad1-4145-b73e-0cc053dd8bae/20240219_zustandigkeitsuebergang_36b_abs_2_sgb_viii_kooperationspapier.pdf
- **Arbeitshilfe** des Bundesfachverbands Minderjährigkeit und Flucht (BuMF) als Download unter <https://b-umf.de/material/arbeitshilfe-zur-beantragung-von-hilfen-fuer-junge-volljaehrige/>



Kontakt Bremen:
Rembertstraße 32 (4. OG)
28203 Bremen
Telefon: (0421) 52 63 21-0
E-Mail: info@bebee-bremen.de

Anfahrt: *Straßenbahn 1, 4 und 10 und Bus 25 bis Haltestelle „Rembertstraße“*

Kontakt Bremerhaven:
Lloydstraße 35
27568 Bremerhaven
Telefon: (0471) 900 86 80-0
E-Mail: info@bebee-bremerhaven.de

Anfahrt: *Bus 502, 504, 505, 506, 508 und 509 bis Haltestelle „Lloydstraße/VHS“*